

# Kantonsratsbeschluss

Vom 17. März 2010

Nr. RG 230/2009

## Teilrevision der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>1)</sup>, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2469), beschliesst:

### I.

Die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf § 117 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978<sup>3)</sup> und §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>4)</sup> nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. März 1967, sowie nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf vom 11. September 1990 beschliesst:

§ 1 lautet neu:

#### § 1. 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung vollzieht die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) über Erschliessungsbeiträge und -gebühren. Sie gilt unter Vorbehalt von § 2 für alle Gemeinden des Kantons.

§ 2 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

- c) die Berechnungsgrundlage zur Bemessung der Gebühren, wobei die von § 47 Absatz 1 und § 51 vorgesehene Aufteilung der Benützungsgebühr in eine Grund- und eine Verbrauchsg Gebühr zwingend ist;

§ 47 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsg Gebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsg Gebühr zusammen. Der Verbrauch berechnet sich aufgrund des gemessenen Wasserkonsums.

<sup>1)</sup> BGS 712.15.

<sup>2)</sup> GS 87, 551 (BGS 711.41).

<sup>3)</sup> BGS 711.1.

<sup>4)</sup> BGS 712.15.

§ 51 lautet neu:

**§ 51. 3. Benützungsgebühr**

Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2)

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (10)

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt (8)

Hochbauamt

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden

Departement für Bildung und Kultur

Departement des Innern

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (368/2010)